



Ministerium für Verkehr | Postfach 10 34 52 | 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien

Abteilungen 4

Freiburg

Karlsruhe

Stuttgart

Tübingen

Nachrichtlich per E-Mail:

Bauwirtschaft Baden-Württemberg

Deutscher Asphaltverband

Fachverband für Bitumenemulsionen und
Kaltbauweisen e. V.

Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Rechnungshof Baden-Württemberg

Industrieverband Steine und Erden BW e. V.

Ingenieurkammer Baden-Württemberg

RAP Stra-Prüfstellen BW

**Abteilung Straßenverkehr, Straßeninfra-
struktur**

Name: Marc Rühle-Müller

Telefon: +49 711 89686-2706

E-Mail: Marc.Ruehle@vm.bwl.de

Geschäftszeichen: VM2-3945-18/20/25
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 5. Oktober 2026

Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen, Ausgabe 2026 (TL BE-StB 26)

Einführungsschreiben zur TL BE-StB 15 des VM vom 26. August 2016, Az.: 2-3945.22/49

Allgemeines

Die Technischen Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen, Ausgabe 2026 (TL BE-StB 26) wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit dem BMV, den Obersten Straßenbaubehörden der Länder und der Autobahn GmbH des Bundes überarbeitet und mit ARS 15/2026 vom BMV eingeführt.

Gegenüber den TL BE-StB 15 wurden neue Sorten für den Schichtenverbund sowie für die Herstellung von Asphaltmischgut in Kaltbauweise aufgenommen. Außerdem wurden zur Erfahrungssammlung Merkmale zur Bestimmung der dynamischen Viskosität an Bitumenemulsionen



sowie der Äqui-Schermodultemperatur und des Phasenwinkels bei einem komplexen Schermomodul von 15 kPa am rückgewonnenen bzw. rückgewonnenen und stabilisierten Bindemittel aufgenommen.

Anwendung in Baden-Württemberg

- (1) Die TL BE-StB 26 sind für Bundesstraßen in der Baulast des Bundes und für Landesstraßen in der Baulast des Landes anzuwenden und ersetzen die bisher gültigen TL BE-StB 15.
- (2) Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen entsprechend diesem Einführungsschreiben zu verfahren. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Schlussbestimmungen

- (3) Das unter Bezug genannte Schreiben wird hiermit aufgehoben und aus der Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg entfernt.
- (4) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot in den Sachgebieten 6 Straßenbaustoffe 6.1 Anforderungen, Eigenschaften sowie 6.2. Qualitätssicherung eingestellt.

gez. Dr. Bernd Pfeifle

Anlage

ARS 15/2026 des BMV